



Reglement zur Zertifizierung des MINERGIE®-Moduls für Holzfeuerstätten

Version 1.1, Ausgabe Juli 09 (Stand 1. November 2011)

Dieses Reglement wurde von der Trägerschaft und vom Verein MINERGIE® am 20. August 2009 genehmigt und tritt per 1. September 2009 in Kraft.

© Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung in andere Sprachen, sind vorbehalten.



**Ausgearbeitet durch die Trägerschaft des MINERGIE®-Moduls
Holzfeuerstätten:**

Holzenergie Schweiz (HeS)
Neugasse 6
CH-8005 Zürich
Tel.: +41 44 250 88 11, www.holzenergie.ch

Holzfeuerungen Schweiz (SFIH)
Radgasse 3
CH-8021 Zürich
Tel.: +41 43 366 66 30, www.sfi.ch

Verband Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte VHP
Solothurnerstrasse 236,
CH-4603 Olten
Tel.: +41 62 205 90 80, www.vhp.ch

In Zusammenarbeit mit:
Verein MINERGIE®, Bern

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe	4
1.1	MINERGIE®	4
1.2	MINERGIE®-Modul.....	4
1.3	MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten	4
2	Grundlage	4
3	Zuständigkeiten	4
3.1	Trägerschaft	4
3.2	Labelkommission.....	5
3.3	Zertifizierungsstelle	5
3.4	Experten.....	5
3.4.1	Fachexperte Qualitätssicherung	5
3.4.2	Fachexperte Technik	6
4	Antragstellung	6
4.1	Antragsteller	6
4.2	Bedingungen für den Antrag	6
5	Prüfung des Antrages	6
5.1	Prüfung der Zulassung des Antragsstellers	6
5.2	Prüfung der Holzfeuerstätten	7
6	Zertifizierung	7
7	Gebühren	7
8	Dauer des Antragsverfahrens	7
9	Kontrolle	8
10	Nicht zulässige Abweichungen werden gemäss Absatz 12 sanktioniert. Änderungen der Anforderungen an MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten	8
11	Gültigkeitsdauer der Zertifizierung	8
11.1	Verlängerung der Zertifizierung	9

12	Sanktionen	9
13	Rekursmöglichkeiten	9
14	Haftung	9
15	Geheimhaltungspflicht	9
16	Schlussbestimmungen	9
17	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
Anhang A Anforderungen an MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten		11
A.1	Typologie	11
A.2	Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz	11
A.3	Leistungsdimensionierung	11
A.3.1	Differenzierung Nennwärmeleistung und Anlageleistung	11
A.3.2	Angaben zur Anlageleistung	11
A.4	Verbrennungsluftzufuhr	12
A.4.1	Anforderungen an die Verbrennungsluft-Leitung	12
A.4.2	Angaben zu den folgenden Punkten müssen Modulanbieter ausweisen:	12
A.5	Verbindungsrohr	12
A.6	Abgasanlage	12
A.7	Wärmeverteilung	12
A.8	Anrechenbarkeit im MINERGIE®-Nachweis	13
A.8.1	Holzlager	14
A.9	Kennzeichnung der MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten	14
Anhang B Individuell gebaute Speicheröfen		14
Anhang C Anforderungen an die Installateure		14
C.1	Ausbildung der Installateure von MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten	15
C.1.1	Inhalte, Teil 1 (Grundlagen):	15
C.1.2	Inhalte, Teil 2 (Systemanforderungen):	15
C.1.3	Hinweise zur Organisation der Ausbildung	15
C.2	MINERGIE®-Fachpartner	15
Anhang D Gebührenordnung		16
D.1	Zulassung von Modulanbieter	16
D.1.1	Fall 1 Dokumentenprüfung	16

D.1.2	Fall 2 Expertenprüfung	16
D.2	Zertifizierung von MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten	16
D.3	Zertifizierung von MINERGIE®-Modul Speicheröfen	17
D.4	Verwendung der Mittel	17
D.5	Anpassung der Gebühren	18
Anhang E Reglement zur Nutzung der Marke MINERGIE®		18
E.1	Nutzung der Marke MINERGIE®	18
E.1.1	MINERGIE®-Konformität für Informationsprodukte	18
E.1.2	MINERGIE®-Zertifikat	19
E.1.3	Freie Nutzung	19
18	Verzeichnisse	19
18.1	Abbildungen	19
18.2	Tabellen	19
18.3	Quellen	20

Alle Bezeichnungen, ob sprachlich maskulin, feminin oder sächlich, sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

1 Begriffe

1.1 MINERGIE®

Der Verein MINERGIE® ist Inhaber der eingetragenen Marke «MINERGIE®». Sie steht für Güter und Dienstleistungen, die den rationellen Energieeinsatz und die breite Nutzung erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensqualität und Senkung der Umweltbelastung ermöglichen.

1.2 MINERGIE®-Modul

MINERGIE®-Module sind energetisch relevante Bauteile in MINERGIE®-Qualität. Das heisst, dass ein konsequent mit MINERGIE®-Modulen gebautes Haus dem MINERGIE® - Standard entspricht.

Das MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten bezeichnet Anforderungen für Feuerstätten in den Bereichen Leistungsdimensionierung, Feuerungstechnik und Verbrennungsluftversorgung.

1.3 MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten

MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten sind Produkte, die den Anforderungen des MINERGIE®-Moduls Holzfeuerstätten genügen und auch entsprechend zertifiziert sind. Die Anforderungen an eine MINERGIE®- Holzfeuerung sind im Anhang A definiert.

2 Grundlage

Der Verein MINERGIE® als Inhaberin der Marke MINERGIE® hat mit der Trägerschaft des MINERGIE®- Moduls Holzfeuerstätten, namentlich den Organisationen Holzenergie Schweiz (HeS), Holzfeuerungen Schweiz (SFIH) und dem Verband schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte (VHP), einen Lizenzvertrag abgeschlossen und der Trägerschaft eine exklusive Lizenz zur Nutzung des Kennzeichens «MINERGIE®» im Zusammenhang mit entsprechend zertifizierten Holzfeuerstätten erteilt.

3 Zuständigkeiten

3.1 Trägerschaft

Träger des Moduls für Holzfeuerstätten sind: Holzenergie Schweiz (HeS), Holzfeuerungen Schweiz (SFIH), Verband Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte (VHP). Für die folgenden Aufgaben ist die Trägerschaft zuständig:

- Die Trägerschaft erlässt das Reglement für das MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten. Für die Einsetzung des Reglements ist das Einverständnis aller Trägerorganisationen zwingend.
- Die Trägerschaft verabschiedet allfällige Anpassungen des Reglements. Für solche Anpassungen ist das Einverständnis aller Trägerorganisationen und des Vereins MINERGIE® zwingend.
- Die Trägerschaft bestimmt eine Zertifizierungsstelle.
- Die Trägerschaft bestellt die Labelkommission und legt deren Aufgaben fest.

3.2 Labelkommission

Die Labelkommission ist zuständig für:

- die Rekrutierung von Experten für die Überprüfung von Antragsstellern (Stichproben und Expertenprüfungen)
- die Erarbeitung der Pflichtenhefte für die Experten
- die periodische Überprüfung der technischen Anforderungen des MINERGIE®-Moduls Holzfeuerstätten
- die Erarbeitung von Vorschlägen für allfällige Anpassungen des Reglements
- die Kontrolle der Zertifizierungsstelle

Die Labelkommission besteht aus sieben Mitgliedern, wobei die drei Organisationen der Trägerschaft mit mindestens zwei Personen vertreten sein müssen. Der Verein MINERGIE® delegiert ein Mitglied in die Labelkommission. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

3.3 Zertifizierungsstelle

Die Trägerschaft bestimmt eine Zertifizierungsstelle. Diese kann einer der drei Trägerorganisationen (HeS, SFIH, VHP) angegliedert sein. Die Trägerschaft kann die Leitung der Zertifizierungsstelle auch an eine andere Organisation oder Firma übertragen.

Die Zertifizierungsstelle ist zuständig für:

- die Überprüfung der Anträge über die Zulassung von Antragsstellern
- die Prüfung der Anträge für die Zertifizierung einer MINERGIE®-Holzfeuerstätte
- die Zertifizierung der MINERGIE®-Holzfeuerstätten
- die Überwachung der Einhaltung dieses Reglements
- die Durchführung von Stichproben (siehe Absatz 9 Kontrolle)
- die jährliche Gebührenabrechnung zu Handen des Vereins MINERGIE®

Die Zertifizierungsstelle rapportiert jährlich der Labelkommission und dem Verein MINERGIE®.

3.4 Experten

3.4.1 Fachexperte Qualitätssicherung

Für die Überprüfung von Antragstellern werden Fachexperten eingesetzt.

- Als Fachexperten werden Spezialisten aus dem Bereich Qualitätssicherung oder -management rekrutiert.
- Die Fachexperten halten sich bei ihrer Arbeit an das Pflichtenheft der Labelkommission.
- Die Fachexperten rapportieren zu Handen der Zertifizierungsstelle.

3.4.2 Fachexperte Technik

Für die Überprüfung (Stichproben) der installierten MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten und für die Überprüfung von MINERGIE®-Modul Speicheröfen, welche nicht von MINERGIE®-Fachpartnern gebaut wurden, werden Experten eingesetzt.

- Als Fachexperten werden Spezialisten für Holzfeuerungsstätten aus den Bereichen Handwerk oder Industrie rekrutiert.
- Die Fachexperten halten sich bei ihrer Arbeit an das Pflichtenheft der Labelkommission.
- Die Fachexperten rapportieren zu Händen der Zertifizierungsstelle.

4 Antragstellung

4.1 Antragsteller

Hersteller, Händler, Importeure oder Branchenverbände von Holzfeuerstätten können Antragsteller für die Zertifizierung von MINERGIE® - Holzfeuerstätten sein.

4.2 Bedingungen für den Antrag

Der Antragsteller muss nachweisen, dass:

- die anzumeldende Holzfeuerstätte die Anforderungen an eine MINERGIE® - Holzfeuerung erfüllt
- der Betrieb über ein hinreichendes Qualitätssicherungs- oder Managementsystem verfügt. Bei Isozertifizierungen oder Gleichwertigem erfolgt der Nachweis über das Handbuch. Antragsteller ohne anerkanntes Qualitätssicherungs- oder Managementsystem haben die unter Absatz 5.1 definierten Bereiche zu dokumentieren oder den Nachweis über eine Expertenprüfung zu erbringen.
- die Installateure der Holzfeuerstätten entsprechend Anhang C ausgebildet werden.

Bei einer Erstanmeldung hat der Antragsteller daher

- das Formular für die Zulassung als Modulanbieter
- das Formular für die Zertifizierung von Holzfeuerstätten vollständig auszufüllen

und mit sämtlichen Beilagen an die Zertifizierungsstelle zu senden.

5 Prüfung des Antrages

5.1 Prüfung der Zulassung des Antragsstellers

Die Zertifizierungsstelle prüft Anträge von Antragsstellern.

Die Zertifizierungsstelle bewilligt Anträge unter folgenden Bedingungen:

- Der Antragssteller verfügt über ein Qualitätssicherungs- oder Managementsystem, welches nach ISO QU-System 9001 oder Gleichwertigem zertifiziert ist.
- Antragsteller ohne Qualitätssicherungs- oder Managementsystem haben der Zertifizierungsstelle schriftlich, mittels Antragsformular zu dokumentieren, wie unter anderem die Vertriebswege und die Modulschulungen organisiert sind und wie die

Rückverfolgbarkeit der Produkte und der Umgang mit Beschwerden- und Garantiefällen gehandhabt werden. Anhand der eingereichten Dokumente überprüft die Zertifizierungsstelle ob die Anforderungen an die Antragsteller eingehalten sind.

- Antragsteller ohne Qualitätssicherungs- oder Managementsystem können mit einer Expertenprüfung den Nachweis erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind. Der Experte besucht den Antragssteller vor Ort. Er überprüft, ob die Anforderungen eingehalten werden und verfasst zu Händen der Zertifizierungsstelle einen Bericht. Im Fokus der Überprüfung stehen die Vertriebswege, die Modulschulungen, die Rückverfolgbarkeit der Produkte und der Umgang Beschwerden- und Garantiefällen.

Die Zertifizierungsstelle teilt dem Antragsteller den Entscheid schriftlich mit. Eine Ablehnung der Zulassung als Modulanbieter ist zu begründen.

Im Rahmen von Stichproben wird untersucht, ob die Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden.

5.2 Prüfung der Holzfeuerstätten

Die Zertifizierungsstelle prüft Anträge über die Zulassung von Holzfeuerstätten. Sie kontrolliert dabei, ob die verlangten Unterlagen lückenlos eingereicht wurden und ob die Holzfeuerstätten die Anforderungen an MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten (gemäss Anhang A) erfüllen.

Die Zertifizierungsstelle teilt dem Antragsteller seinen Entscheid schriftlich mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

6 Zertifizierung

Wenn die Anforderungen für eine Zertifizierung einer MINERGIE®-Holzfeuerung erfüllt sind, stellt die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierungs-Urkunde aus und das Modul wird in der offiziellen Modulliste eingetragen.

Die Zertifizierung berechtigt den Antragssteller und den Installateur, die Marke MINERGIE® im Zusammenhang mit der zertifizierten Holzfeuerstätte zu benutzen. Die Benutzung der Marke MINERGIE® muss im Einklang mit diesem Reglement sowie dem «Reglement zur Nutzung der Marke MINERGIE®» (Anhang E) erfolgen.

Die Zertifizierung gilt ausschliesslich für die jeweilige zertifizierte Holzfeuerstätte oder Baureihe und ist nicht auf andere Produkte übertragbar.

7 Gebühren

Für die Zulassung von Antragsstellern und für die Zertifizierung von Holzfeuerstätten erhebt die Zertifizierungsstelle Gebühren gemäss Anhang D. Die Zahlung hat jeweils mit der Antragsstellung zu erfolgen. Die Gebühr ist für jeden Antrag fällig, unabhängig vom Zulassungsentscheid der Zertifizierungsstelle.

8 Dauer des Antragsverfahrens

Die Zertifizierungsstelle ist bemüht, einen Antragssteller innert 45 Tagen über dessen Zulassung und innert 14 Tagen über die Zertifizierung seiner Holzfeuerung zu informieren oder ihn auf fehlende Unterlagen oder Zahlungen aufmerksam zu machen.

9 Kontrolle

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, Stichproben durchzuführen. Überprüft werden die Übereinstimmung der installierten Feuerstätte mit dem zertifizierten Modell und die Installation der Anlage.

10 Nicht zulässige Abweichungen werden gemäss Absatz 12 sanktioniert. Änderungen der Anforderungen an MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten

Die Trägerschaft kann in Absprache mit dem Verein MINERGIE® die Anforderungen an MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten (Anhang A) ändern.

Die zugelassenen Modulanbieter werden über solche Änderungen der Anforderungen informiert. Die Modulanbieter erhalten eine Übergangsfrist von einem Jahr, um ihre unter den bisherigen Anforderungen zertifizierten Holzfeuerstätten den neuen Anforderungen anzupassen.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist darf die Marke MINERGIE® für keine Holzfeuerung verwendet werden, welche die neuen Anforderungen nicht erfüllen.

11 Gültigkeitsdauer der Zertifizierung

Die maximale Gültigkeitsdauer der Zertifizierung beträgt 5 Jahre. Die Gültigkeit der MINERGIE®-Zertifizierung erlischt mit Ablauf des Qualitätssiegels (Q-Siegel).

Im Idealfall werden für die Holzfeuerstätten das Q-Siegel und das MINERGIE®-Modul zum gleichen Zeitpunkt beantragt und vergeben (Abbildung 11.1).

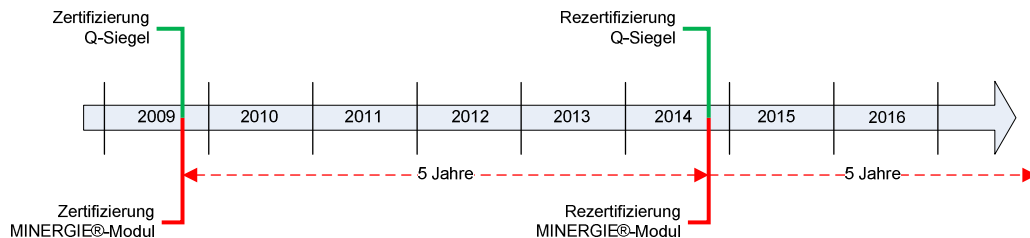


Abbildung 11.1, Beispiel 1: Das Q-Siegel und das MINERGIE®-Modul werden gleichzeitig vergeben.

Wurde das Q-Siegel vor dem MINERGIE®-Modul vergeben, so verkürzt sich die Gültigkeitsdauer entsprechend (Abbildung 11.2).

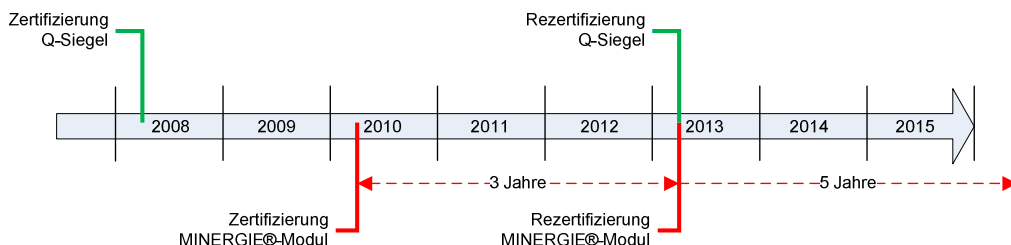


Abbildung 11.2, Beispiel 2: Das Q-Siegel wurde zwei Jahre vor dem MINERGIE®-Modul vergeben.

11.1 Verlängerung der Zertifizierung

Sind die Unterlagen lückenlos vorhanden und aktuell, so kann in einem vereinfachten Verfahren die Zertifizierung verlängert werden.

12 Sanktionen

Verletzt ein Modulanbieter dieses Reglement und/oder die damit verbundenen Anhänge, so kann die Zertifizierungsstelle nebst Schadenersatz und Abwehransprüchen folgende Sanktionen (kumulativ) ergreifen:

- schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen
- Übertragung der durch die Nachprüfung verursachten Kosten
- Konventionalstrafe gemäss «Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®» [1] pro Übertretungsfall bei nicht reglements-konformem Gebrauch der Marke MINERGIE®
- sofortiger Entzug der Rechte zur Nutzung der Marke MINERGIE® für sechs bis zwölf Monate
- definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®

13 Rekursmöglichkeiten

Entscheiden von Experten, der Zertifizierungsstelle, der Labelkommission und der Träger-schaft können beim Verein MINERGIE® innerhalb von 20 Tagen, unter Beilage einer schriftlichen Begründung, angefochten werden. Der Entscheid des Vereins MINERGIE® ist endgültig.

14 Haftung

Die Markeneigentümer und die Zertifizierungsstelle bieten durch das MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten und dieses Reglement ausschliesslich Orientierungshilfen. Aus der Anwendung dieser Information kann durch Nutzende und Dritte kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden.

15 Geheimhaltungspflicht

Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind und welche Antragsteller, die Zertifizierungsstelle und die Labelkommission vor und während des Zertifizierungsprozesses austauschen, sind streng vertraulich.

Die im Antragsformular erfassten Daten sind von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen.

16 Schlussbestimmungen

Die Trägerschaft behält sich das Recht vor, dieses Reglement, dessen Anhänge und die Standards, die Prüfverfahren und Prüfungsbedingungen neuen wirtschaftlichen energie- und umweltrelevanten Entwicklungen anzupassen. Änderungen im Reglement und dessen Anhängen müssen von den Trägerorganisationen und dem Verein MINERGIE® zwingend genehmigt werden.

Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrages gültige Reglement.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform.

Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Reglement untersteht materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Anhang A Anforderungen an MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten

A.1 Typologie

Als MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten können derzeit nur Stückholzfeuerstätten ohne hydraulische Anbindung an das Heizsystem zertifiziert werden. Es können seriell gefertigte Heizeinsätze, Cheminéeöfen, Herde oder Speicheröfen, aber auch individuell gebaute Speicheröfen zertifiziert werden, sofern sie die Anforderungen (Anhang A und Anhang B) erfüllen.

Das Reglement kann durch andere Produktgruppen erweitert werden.

A.2 Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz

Das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz ist zwingende Voraussetzung für die Zertifizierung einer MINERGIE®-Holzfeuerstätte. So wird sichergestellt, dass die MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätte bezüglich Schadstoffemissionen und Anlagewirkungsgrad hohen Ansprüchen genügt.

A.3 Leistungsdimensionierung

Der Aufstellungsraum der Holzfeuerstätte darf durch einen Abbrand nicht überheizt werden.

Die Dimensionierung der Feuerstätte erfolgt anhand der im Prüfbericht ausgewiesenen Nennwärmeleistung oder anhand der Anlageleistung gemäss Angaben des Modulanbieters und gemäss Vorgaben aus Absatz A.3.2. Die Dimensionierung mit Teillast-Leistungsangaben ist nicht zulässig, auch wenn für diese ein Prüfbericht vorliegt. Die Anlageleistung der Feuerstätte darf maximal dreimal so gross sein wie der Heizleistungsbedarf des Aufstellungsraums, jedoch nicht mehr als 11 kW. Als Aufstellungsraum zählen diejenigen Teile der Wohnung, die auf dem gleichen oder höheren Geschoss liegen wie der Ofen und die nicht durch Türen abtrennbar sind. Die Leistung der Holzfeuerstätte kann auf andere Räume ausgedehnt werden, sofern die Wärmeverteilung über thermische Massnahmen (z.B. Luftklappen in darüberliegenden Räumen), rauchgasbeheizte Satelliten, oder Luftsysteme sichergestellt werden kann.

A.3.1 Differenzierung Nennwärmeleistung und Anlageleistung

Im Prüfbericht wird die Nennwärmeleistung ausgewiesen. Diese bezieht sich auf das geprüfte Gerät. Handelt es sich bei der geprüften Holzfeuerstätte um ein Einbaugerät, so kann mit der Wahl der Aussenhülle die Anlageleistung beeinflusst werden. Wird beispielsweise die Holzfeuerstätte als Speichercheminée ausgestaltet, so sinkt die Anlageleistung verglichen mit der Nennwärmeleistung.

A.3.2 Angaben zur Anlageleistung

Weicht der Modulanbieter bei der Angabe der Anlageleistung von der Nennwärmeleistung ab, so muss er Angaben zur entsprechenden Ausgestaltung der Aussenhülle (Masse) ausweisen. Die Installateure müssen im Rahmen der Modulausbildung darüber instruiert werden, wie schwer gebaute Aussenhüllen zu dimensionieren und konstruieren sind.

A.4 Verbrennungsluftzufuhr

Die gesamte, für den Abbrand notwendige Verbrennungsluft muss durch eine separate Leitung direkt dem Brennraum zugeführt werden. Die Verbrennungsluftzufuhr ist mit einer dichten Klappe ausgerüstet.

A.4.1 Anforderungen an die Verbrennungsluft-Leitung

- Eine Einrohrzirkulation ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern (z.B. Klappe bei der Wärmedämmebene oder Siphon).
- Die Verbrennungsluftleitung muss innerhalb der thermischen Gebäudehülle wärmegeklämt sein. Die Wärmedämmung muss dampfdiffusionsdicht sein. Die minimale Dämmstärke beträgt bei freien Leitungen 19 mm und bei einbetonierten Leitungen 13 mm.
- Um die einfache Reinigung der Verbrennungsluftkanäle zu gewährleisten, sind glattwandige Materialien zu verwenden. Das Einlassgitter muss entfernt werden können.

A.4.2 Angaben zu den folgenden Punkten müssen Modulanbieter ausweisen:

- minimaler und maximaler Durchmesser der Verbrennungsluftleitung
- Angaben zum maximal zulässigen Widerstand der Verbrennungsluftleitung, bezogen auf die effektive Länge der Abgasanlage
- Bezugsquelle für Leitungszubehör angeben

A.5 Verbindungsrohr

Das Verbindungsrohr muss mit einer Absperrvorrichtung ausgerüstet sein. Angaben zu den folgenden Punkten müssen Modulanbieter ausweisen:

- Qualität und Durchmesser des Verbindungsrohrs
- maximale Länge des Verbindungsrohrs
- Angaben zum Einbau der Absperrvorrichtung
- Bezugsquelle der Verbindungsrohre

A.6 Abgasanlage

Angaben zu den folgenden Punkten muss der Modulanbieter ausweisen:

- minimale und maximale Länge der Abgasanlage
- minimaler und maximaler Querschnitt der Abgasanlage

A.7 Wärmeverteilung

An Räume neben oder über dem Aufstellungsraum kann die Wärmeverteilung durch Thermik erfolgen. Zu darunterliegenden oder weit entfernten Räumen kann die Wärme über Luftsysteme oder über rauchgasbeheizte Satelliten transportiert werden.

A.8 Anrechenbarkeit im MINERGIE®-Nachweis

Holzöfen dürfen beim MINERGIE® -Nachweis angerechnet werden, wenn sie zwingend oder mit hoher Plausibilität einen Teil des Wärmebedarfs decken. Im MINERGIE® -Nachweis können die maximal anrechenbaren Deckungsgrade gemäss Tabelle 1 eingesetzt werden. Holzfeuerstätten dürfen in MINERGIE®-Gebäuden immer installiert werden. Sind jedoch bestimmte Anforderungen aus dem Anhang A nicht erfüllt, so ist die Feuerstätte im MINERGIE®-Nachweis nicht anrechenbar.

Fall	Maximal anrechenbarer Deckungsgrad	Maximal anrechenbare Wärme- produktion	
		Einfamilien- häuser*	Geschoss- wohnungen
Die Holzfeuerstätte ist als Ganzhausheizung konzipiert und deckt damit zwingend den Hauptteil des Heizwärmebedarfs. Die Anforderungen aus Anhang A, Punkte 3, 4, 5, 6, 7, 8 sind erfüllt.	Heizung bis 100 % und Warmwasser bis 50 %	max. 9000 kWh (ca. 6 Ster**)	max. 3000 kWh (ca. 2 Ster).
Die Holzfeuerstätte wird als Zweitheizung oder Spitzendeckung zur Grundheizung (Grundheizung ca. 80%, Spitzendeckung ca. 20%) eingesetzt. Bei der Holzfeuerstätte handelt es sich um eine MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätte.	Heizung bis 50 %	max. 3000 kWh (ca. 2 Ster)	max. 1500 kWh (ca. 1 Ster)
Die Holzfeuerstätte wird als Zweitheizung eingesetzt. Die Anforderungen im Anhang A, Punkte 3, 4, 5, 6, 7, 8 sind erfüllt.	nur Heizung bis 10 %	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben
Die Holzfeuerstätte wird als Zweitheizung eingesetzt. Holzfeuerungen welche die Anforderungen 3, 4, 5, 6, 7, 8 nicht erfüllen, dürfen eingebaut, aber im Nachweis nicht angerechnet werden.			

Tabelle 1, Deckungsrad und Holzmenge

* auch Doppelhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Terrassenhäuser

** Buche

A.8.1 Holzlager

Der Punkt A.8.1 Holzlager ist nur im Zusammenhang mit Punkt A.8 Anrechenbarkeit im MINERGIE®- Nachweis relevant.

Wird die Holzfeuerstätte im MINERGIE-Nachweis mit mehr als zehn Prozent angerechnet, so müssen Vorgaben bezüglich des Holzlagers eingehalten werden. Das Holzlager muss mit dem im MINERGIE®-Nachweis angenommenen Deckungsgrad übereinstimmen und den Vorrat für mindestens eine Heizperiode aufnehmen können (s. Tabelle).

A.9 Kennzeichnung der MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten

Sind alle Anforderungen an die Feuerstätte und deren Installation erfüllt, so darf die Feuerstätte als MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätte gekennzeichnet werden (Beispielsweise mit einem Schild oder Aufkleber). Modulanbieter stellen für diesen Fall eine Kennzeichnung zur Verfügung.

MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten dürfen nur als solche gekennzeichnet werden, wenn alle Anforderungen an das Gerät und die Installation eingehalten sind.

Anhang B Individuell gebaute Speicheröfen

Individuell gebaute Speicheröfen gelten als MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätte, sofern folgende Bedingungen eingehalten sind:

- es handelt sich um einen berechneten, LRV-konformen Speicherofen mit dem Geräteschild der VHP-Bewertungsstelle und dem Qualitätssiegel
- die Anforderungen aus Anhang A , Punkt 2, 3,4,7 und 8 sind erfüllt
- der Speicherofen wurde von einem MINERGIE®-Fachpartner Betrieb eingebaut oder von einem Fachexperten abgenommen. Fachexperten werden von der Zertifizierungsstelle vermittelt.

Anhang C Anforderungen an die Installateure

Für verschiedene Anforderungen an MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten wie z.B. die fachgerechte Ausführung der Verbrennungsluftleitung oder des Verbindungsrohrs kann die Qualität nicht über die Feuerstätte sichergestellt werden. Die Qualitätssicherung muss über den Installateur der Feuerstätte gesichert werden.

Installateure müssen deshalb für die Montage von MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten entsprechend ausgebildet sein. Die Modulanbieter sind verantwortlich, dass MINERGIE®-Module nur von ausgebildeten Installateuren eingebaut werden.

C.1 Ausbildung der Installateure von MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten

Die Ausbildung ist in zwei Teile gegliedert.

C.1.1 Inhalte, Teil 1 (Grundlagen):

- allgemeine Informationen zu MINERGIE® und MINERGIE®-Modulen
- Feuerungen und Lüftungen
- SIA Merkblatt 2023 (Literaturhinweis [2])
- Grundlagen zum Thema Verbrennungsluftzufuhr (Dämmung der VL-Leitungen, Einrohrzirkulation, Brandschutz)

Mindestdauer des Grundlagenteils drei Lektionen.

C.1.2 Inhalte, Teil 2 (Systemanforderungen):

Im zweiten Teil der Ausbildung werden Kenntnisse zur Dimensionierung, Installation und Inbetriebnahme der MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätte geschult. In diesem Teil der Ausbildung soll speziell auf das oder die Module des jeweiligen Modulanbieters eingegangen werden.

Der Modulanbieter hat die Möglichkeit, an einer Schulungsveranstaltung die Installateure für den Einbau von mehreren Modulen auszubilden.

Zwingende Inhalte sind:

- Dimensionierung der Verbrennungsluftleitung
- Dimensionierung der Abgasanlage
- Einsatzgrenzen des Moduls
- Leistungsdimensionierung der Holzfeuerstätte
- Inbetriebnahme der Feuerstätte

Mindestdauer des Teil 2: zwei Lektionen

Hat ein Installateur bei einem Modulanbieter die gesamte Ausbildung besucht, so muss er bei weiteren Modulanbietern jeweils nur noch Teil 2 der Ausbildung besuchen.

C.1.3 Hinweise zur Organisation der Ausbildung

Die Organisation der Modulausbildung wird bei der Zertifizierung des Antragstellers überprüft (siehe auch Absatz 5.1, Prüfung der Zulassung des Antragstellers).

Vom Ausbildungsanbieter ist der Besuch der Ausbildung mit einem Testat zu bestätigen.

Der Modulanbieter kann die Durchführung der Ausbildung an Dritte vergeben.

Die Ausbildung ist gültig, bis wesentliche Änderungen am Modul vorgenommen werden, längstens aber 5 Jahre.

C.2 MINERGIE®-Fachpartner

Installateure mit Fachpartnerausbildung sind vom Teil 1 der Ausbildung befreit. Zudem berechtigt die Fachpartnerausbildung zum Einbau von MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätte Speicheröfen. Weitere Modulschulungen können in die Fachpartnerausbildung integriert werden. Informationen zur MINERGIE®-Fachpartnerschaft sind im Reglement «MINERGIE®-Fachpartnerschaft» [2] zu finden.

Anhang D Gebührenordnung

Die Zulassung von Modulanbietern und die Zertifizierung von MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten unterliegen einer Gebührenordnung. Die Gebühren werden dem Antragsteller nach erfolgter Zertifizierung in Rechnung gestellt.

Alle Tarifangaben sind exklusive Mehrwertsteuer.

D.1 Zulassung von Modulanbieter

Die Gebühren beinhalten die Abgaben an den Verein MINERGIE® und die Kosten, welche bei der Zertifizierungsstelle für die Bearbeitung des Gesuchs anfallen.

Bei der Zulassung von Modulanbietern werden zwei verschiedene Fälle unterschieden.

D.1.1 Fall 1 Dokumentenprüfung

Der Antragsteller verfügt über ein Qualitätssicherungs- oder Managementsystem, welches nach ISO QU-System 9000ff oder Gleichwertigem zertifiziert ist. Der Antragsteller stellt das Management- und Führungshandbuch der Zertifizierungsstelle für eine Prüfung zur Verfügung.

Antragsteller ohne Qualitätssicherungs- oder Managementsystem haben der Zertifizierungsstelle schriftlich, mittels Antragsformular zu dokumentieren, wie unter anderem die Vertriebswege und die Modulschulungen organisiert sind und wie die Rückverfolgbarkeit der Produkte und der Umgang mit Beschwerden- und Garantiefällen gehandhabt werden. Anhand der eingereichten Dokumente überprüft die Zertifizierungsstelle ob die Anforderungen an die Antragsteller eingehalten sind.

Die Dokumente werden vertraulich behandelt.

Die Zulassung eines Modulanbieters beträgt einmalig:

- Dokumentenprüfung durch Zertifizierungsstelle und Bericht Fr.1200.-
- Jährliche Abgabe des Modulanbieters Fr. 250.-

D.1.2 Fall 2 Expertenprüfung

Modulanbieter ohne Qualitätssicherungs- oder Managementsystem können mit einer Expertenprüfung den Nachweis erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind. Der Experte besucht den Antragssteller vor Ort. Er überprüft, ob die Anforderungen eingehalten werden und verfasst zu Handen der Zertifizierungsstelle einen Bericht.

Die Zulassung eines Modulanbieters beträgt einmalig:

- Experte: Tagespauschale und Bericht an Zertifizierungsstelle ~Fr. 2000.-
- Dokumentenprüfung durch Zertifizierungsstelle und Bericht Fr.1200.-
- Spesen des Experten nach Aufwand Fr.
- Jährliche Abgabe des Modulanbieters Fr. 250.-

D.2 Zertifizierung von MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten

Die Gebühren sind bei den Modulen immer gleich, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelfeuerstätte oder um eine Baureihe handelt.

Die Gebühren beinhalten die Abgaben an den Verein MINERGIE® und die Kosten, welche bei der Zertifizierungsstelle für die Bearbeitung des Gesuchs anfallen. Die Zertifizierungskosten für das obligatorische Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz sind in den Gebühren nicht enthalten (siehe dazu: [1] Reglement «Q-Siegel», Holzenergie Schweiz).

Für die Zertifizierung von MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten nach erfolgter Zulassung des Modulanbieters gelten folgende Gebühren:

- Zertifizierung einer MINERGIE®-Holzfeuerstätte oder Baureihe Fr. 500.-
- Jährliche Abgabe für MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätte oder Baureihe Fr. 150.-
- Erneuerung der Zertifikate einer MINERGIE®-Holzfeuerstätte Fr. 500.-

D.3 Zertifizierung von MINERGIE®-Modul Speicheröfen

Bei MINERGIE®-Modul Speicheröfen wird jede Anlage einzeln zertifiziert. Das jeweilige Dossier wird von der VHP-Bewertungsstelle im Auftrag der Zertifizierungsstelle für MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten bearbeitet. Die LRV-Konformität und das Q-Siegel sind zwingende Bestandteile von MINERGIE®-Modul Speicheröfen. Die Zertifizierungskosten für das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz und die LRV-Konformität sind in der Gebühr nicht enthalten.

- Überprüfung der Anforderungen für MINERGIE®-Modul Speicheröfen Fr. 75.-

Sind alle Anforderungen an die Feuerstätte und deren Installation erfüllt, so darf die Feuerstätte als MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätte gekennzeichnet werden (beispielsweise mit einem Schild oder Aufkleber). Der Modulanbieter stellt für diesen Fall eine Kennzeichnung zur Verfügung.

MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten dürfen nur als solche gekennzeichnet werden, wenn alle Anforderungen an das Gerät und die Installation eingehalten sind.

Expertenhonorar (Beispielsweise für die Abnahme von MINERGIE®-Modul Speicheröfen, welche nicht von Fachpartnerbetrieben installiert wurden).

- Stundenansatz Experte Fr. 150.-
- Spesen nach Aufwand Fr.

D.4 Verwendung der Mittel

Die Zertifizierungsgebühren werden ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet:

- Aufbau und Unterhalt der Zertifizierungsstelle
- Zertifizierungen
- Arbeit der Labelkommission
- Durchführung von Stichproben
- Lobbying bei Bauherrschaften, Planern und Herstellern für energieeffiziente Produkte
- Bekanntmachung im Internet und in Printprodukten
- Lizenzabgabe an MINERGIE®

D.5 Anpassung der Gebühren

Die Gebühren werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Anpassung der Gebühren bedarf des Einverständnisses der Trägerschaft. Die Zertifizierungsstelle arbeitet nicht gewinnorientiert.

Anhang E Reglement zur Nutzung der Marke MINERGIE®

(Auszug aus dem Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE® [3], Stand Januar 2009. Es gilt immer das aktuelle Reglement. Bezugsquelle: www.minergie.ch)

E.1 Nutzung der Marke MINERGIE®

Die Marke MINERGIE® kann in drei verschiedenen Formen genutzt werden:

- MINERGIE®-Konformität für Informationsprodukte, gem. Absatz E.1.1
- MINERGIE®-Zertifikat, gem. Absatz E.1.2
- Freie Nutzung, gem. Absatz E.1.3

Nutzende von MINERGIE®-Konformität (nur für Informationsprodukte) und MINERGIE®-Zertifikaten verpflichten sich, dieses Reglement, dessen Anhänge sowie die Bestimmungen der Registrierung und der Prüfung anzuerkennen und diese Anerkennung rechtsgültig zu bestätigen. Beim MINERGIE®-Zertifikat werden die Nutzenden auch als Antragstellende bezeichnet.

Das MINERGIE®-Zertifikat ist für Gebäude mit Standort in der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein gültig. Bestimmungen zur Nutzung der Marke MINERGIE® im Ausland sowie Richtlinien zur Zertifizierung von Gebäuden im Ausland werden in einem separaten Reglement geregelt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Reglements gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sinngemäss, soweit nicht die zuständige Zertifizierungsstelle abweichende Weisungen erteilt. Die Bestimmungen für die Nutzung der Produkte MINERGIE-P® und MINERGIE-ECO® sind in separaten Nutzungsreglementen geregelt.

E.1.1 MINERGIE®-Konformität für Informationsprodukte

Veranstalter von Seminaren, Tagungen und Ausstellungen sowie Herausgeber von anderen Informationsprodukten (Schriften, Videos, Internet-Publikationen) können die Marke MINERGIE® verwenden, sofern das Produkt oder die Dienstleistung in Form und Inhalt mit den Zielsetzungen von MINERGIE® übereinstimmt. Veranstalter oder Herausgeber holen für den Anlass oder für das Informationsprodukt bei der lokalen kantonalen Energiefachstelle, für überkantonale Aktivitäten im Normalfall bei der Geschäftsstelle MINERGIE®, eine Bestätigung ein. Die Bestätigung ist gleichzeitig eine Information über Aktivitäten im Kanton, eine Registrierung im herkömmlichen Sinn erfolgt jedoch nicht mehr. Der Besitz einer Bestätigung erlaubt die mündliche und schriftliche Werbung mit der Marke MINERGIE® mit Formulierungen wie:

- "MINERGIE®-Veranstaltung zu Holzfeuerungen"
- "MINERGIE®-Technik, der Weg zu ..." Broschüre, Buch, Eintrag auf Homepage

E.1.2 MINERGIE®-Zertifikat

Erfüllt ein Gebäude oder ein Modul den entsprechenden MINERGIE®-Standard vollständig und nachweisbar, so können Anbietende, Eigentümerinnen und Eigentümer, Planende oder anderweitig Beteiligte bei der zuständigen kantonalen Zertifizierungsstelle oder, falls keine solche existiert, bei der MINERGIE® Agentur Bau ein MINERGIE®-Zertifikat beantragen. Die Angaben zur Erfüllung der Anforderungen sowie deren Einhaltung bei der Bauausführung erfolgen durch die Antragstellenden in Eigenverantwortung. Die Einhaltung des MINERGIE®-Standards und dessen Anforderungen wird aufgrund einer technischen Prüfung kontrolliert. Vorausgesetzt die Prüfung verläuft positiv, stellt die MINERGIE®-Zertifizierungsstelle ein provisorisches Zertifikat aus. Provisorische Zertifikate sind drei Jahre gültig, eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Nach Abschluss des Baus reichen die Antragstellenden die Baubestätigung zur Erlangung des definitiven Zertifikats ein. Das Label für Gebäude wird in Form eines Zertifikats und einer Aluminiumplakette erst nach der Erfüllung aller Anforderungen abgegeben. Ausführungskontrollen erfolgen mittels Stichproben am Objekt. Das Zertifikat trägt eine Registrierungsnummer und ist fünf Jahre gültig. Bei energetisch relevanten Änderungen am Objekt erlischt die Gültigkeit des Zertifikats mit der Umsetzung der Änderung. Einzelanwendungen dürfen nach Ablauf der fünf Jahre das Zertifikat unter der Angabe des Zertifizierungsjahres weiter verwenden. Bei Mehrfachanwendung muss das Zertifikat (Erstzertifizierung) nach fünf Jahren mit einem erneuten Antrag inkl. technischer Prüfung aktualisiert werden, wobei dann der zum Zeitpunkt des erneuten Antrages gültige MINERGIE®-Standard zur Anwendung kommt. Zertifikate für Gebäude und Module sind kostenpflichtig. Die Prüfung im üblichen Umfang sowie die Registrierung sind in den ordentlichen Gebühren enthalten. Nutzende können schriftlich und mündlich das MINERGIE®-Zertifikat unter Angabe der Registrierungsnummer, Reg.-Nr. XX (Gebäude) beziehungsweise der Bezeichnung YY (Module) uneingeschränkt verwenden.

Beispiele für Nutzungen, die ein Zertifikat benötigen:

- "MINERGIE®-Haus zu verkaufen, Reg.-Nr. XX".
- "Die Wand- oder Dachkonstruktion YY ist ein MINERGIE®-Modul."

E.1.3 Freie Nutzung

Ohne Einschränkungen kann die Marke MINERGIE® genutzt werden, sofern damit keine Bezeichnung oder Qualifizierung von Gütern oder Dienstleistungen verbunden sind. Wer einen Zusammenhang zwischen bestimmten Gütern oder Dienstleistungen sowie der Qualitätsmarke MINERGIE® herstellt, benötigt dazu eine Registrierung der Konformität oder ein Zertifikat. Davon ausgenommen sind reine Absichtserklärungen. Beispiel für freie Nutzung in einem Inserat ohne dass ein gültiges Zertifikat vorhanden sein muss:

- "Wir erstellen Bauten, die den MINERGIE®-Standard erfüllen werden".

18 Verzeichnisse

18.1 Abbildungen

Abbildung 11.1, Beispiel 1: Das Q-Siegel und das MINERGIE®-Modul werden gleichzeitig vergeben.	8
Abbildung 11.2, Beispiel 2: Das Q-Siegel wurde zwei Jahre vor dem MINERGIE®-Modul vergeben.	8

18.2 Tabellen

Tabelle 1, Deckungsrund und Holzmenge	13
---------------------------------------	----

18.3 Quellen

- [1] Reglement zum Schweizer Qualitätssiegel, Holzenergie Schweiz, Bezugsquelle www.holzenergie.ch
- [4] SIA Merkblatt 2023 Lüftung in Wohnbauten, Ausgabe 2008
- [5] Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®; Herausgeber Verein MINERGIE®, Ausgabe Januar 2008, Bezugsquelle www.minergie.ch
- [6] Reglement MINERGIE®-Fachpartnerschaft, Herausgeber Verein MINERGIE®, Bezugsquelle www.minergie.ch